

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgend genannten Bedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Sie bleiben auch bei der Aufhebung oder rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihrem Inhalt verbindlich. Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes ist bei Auftragserteilung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf unserem Konto eingegangen sein.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht berechtigt, es sei denn, die Aufrechnung erfolgte mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers.

### 3. Behördliche Genehmigungen

Feuerwerk bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden. Wir holen die notwendigen Genehmigungen im Namen und Auftrag des Kunden ein.

Zuzüglich zu dem vereinbarten Preis hat der Auftraggeber alle anfallenden Abgaben und Gebühren für die Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und anfallenden GEMA-Gebühren zu tragen.

### 4. Mitwirkung des Kunden

a). Die für die behördlichen Genehmigungen evtl. erforderlichen Zustimmungen von betroffenen Eigentümern und Anliegern und alle von uns angeforderten Unterlagen hat der Kunde uns umgehend zur Verfügung zu stellen, da sonst mit der Planung und der Einleitung des Genehmigungsverfahrens nicht begonnen werden kann. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich des Gesamtkonzepts der Veranstaltung sämtliche behördlichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können. (hierzu gehört auch das Einholen einer eventuell notwendigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde für den Abbrennplatz)

b). Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein zum Abbrennen des Feuerwerks geeignetes Gelände ab 9.00 Uhr morgens des Veranstaltungstages bis zur Freigabe des Geländes durch den verantwortlichen Feuerwerker zur Verfügung zu stellen und das Gelände während dieser Zeit gegen den Zutritt unbefugter Dritter abzusichern.

c). Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten die behördlich verlangte Sicherheitszone einzurichten, abzusichern und deren Beachtung zu überwachen.

d). Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten behördliche Auflagen zu erfüllen, soweit diese nicht feuerwerksspezifischer Natur sind.

e). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abbrennstelle nach Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu säubern und den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen des Grundstückseigentümers oder der Nachbarschaft der Abbrennstelle wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Grundstücks freizustellen. Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes wird von uns vorgenommen.

f). Bei Musikfeuerwerken hat der Auftraggeber für eine ausreichende Stromversorgung (230 V) zu sorgen. Die Absicherung muss für jegliche Art von Spannungs-Schwankungen ausgelegt sein. Dies gilt auch, sobald die Zündung über Computer bzw. andere Zündeinrichtungen erfolgt. Für die Zuleitung bis 25m vor die Zündanlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

### 5. Schadenersatz / Gewährleistung

a). Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

b). Witterungsbedingte Beeinträchtigungen der pyrotechnischen Effekte und Rauchentwicklung begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.

### 6. Änderungen

Die aus brandschutztechnischen, künstlerischen oder raumtechnischen Gründen notwendigen Änderungen in der Gestaltung des Feuerwerks bleiben dem verantwortlichen Feuerwerker im Rahmen der vorgesehenen Planung vorbehalten.

### 7. Ausfall der Veranstaltung

a). Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis zu vergüten.

b). Gelangt das Feuerwerk aus Gründen nicht zur Aufführung, die keine Vertragspartei zu vertreten hat oder wird das Feuerwerk aus solchen Gründen abgebrochen, so schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer 50% des vereinbarten Preises mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner die Möglichkeit haben, einen höheren bzw. geringeren Schaden nachzuweisen.

### 8. Versicherungen

Für unsere Leistungen und dadurch evtl. entstehende Schäden, haben wir eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Unabhängig davon, dass der Auftragnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung unter Einbeziehung des Feuerwerksrisikos abzuschließen und deren Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

### 9. Weitergabe von Angeboten und künstlerischen Ablaufplänen

Die Weitergabe von vorgeschlagenen Ablaufplänen, Angeboten, Materiallisten oder vergleichbarem, auch auszugsweise, an Dritte bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Sofern das Feuerwerk gefilmt wird, steht dem Auftragnehmer eine kostenlose Kopie des gesamten Filmmaterials zu.

### 10. Bewachung

Ist es aus zeitlichen oder anderen Gründen notwendig, die Feuerwerksanlage einen bzw. mehrere Tage vor der Veranstaltung aufzubauen, bzw. nach der Veranstaltung abzubauen, so hat der Kunde für ausreichend Bewachung zu sorgen sowie die Absicherung gegen Zugriff durch Unbefugte auch nachts sicherzustellen. Sollten trotzdem Schäden bzw. Verluste entstehen, trägt der Auftraggeber hierfür die Kosten.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für jegliche Art von Streitigkeiten ist Fulda.

(Fassung Juli 2015)